

13.te vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“

13

Satzung der Stadt Penzberg zur **13.ten** vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ vom **26.04.2007**

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Heiglhof“ der Stadt Penzberg vom 03.11.1994 wird wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung:

Durch diese Bebauungsplanänderung sollen die textlichen Festsetzungen für den gesamten Bebauungsplan „Heiglhof“ folgendermaßen geändert werden:

- Der zweite Satz der Ziffer 3.2 wird durch folgende Festsetzung ersetzt:
„Über dem 2. Vollgeschoss ist ein Dachgeschoss mit einer konstruktiven Doppelpfette von max. 40 cm zulässig.“ Der dritte Satz entfällt.
- Die Ziffer 5.3 der Festsetzungen des Bebauungsplanes Heiglhof wird folgendermaßen geändert:
„Es werden Dacheindeckungen in rotbraunen Farbtönen zugelassen.“
- Der zweite Satz der Ziffer 5.5 (Unzulässig sind massive Betonbrüstungen und Plattenverkleidungen) der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heiglhof“ wird gestrichen.
- Die Ziffer 5.7 (Dachüberstände für Hauptgebäude: - traufseitig mind. 0,55 m, - giebelseitig mind 1,00m) der Festsetzungen des Bebauungsplanes Heiglhof wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 – In Kraft treten

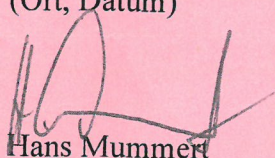
Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

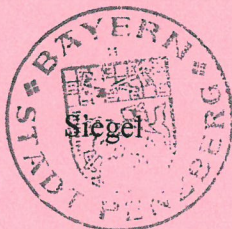
Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 13.02.2007
2. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2007 bis 05.04.2007 öffentlich ausgelegt.
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 08.03.2007 durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am 17.04.2007 (§ 10 BauGB)

Penzberg, 19.04.2007

(Ort, Datum)


Hans Mummert
1. Bürgermeister



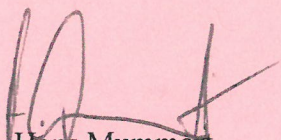
5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 25.04.2007

1 N 08.11119/3

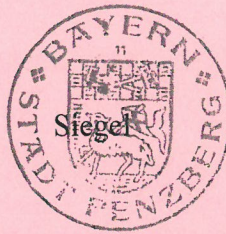
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 26.04.2007

Penzberg, 26.04.2007

(Ort, Datum)



Hans Mummert
1. Bürgermeister



Entwurf vom 20.03.2001

Az: Fc/Ke-Pe

Gegenstand:

ÖA3_Bebpl Heiglhof

Antrag auf vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes „Heiglhof“ Nr. 13,
Fl. Nr. 953/51, Frauenschuhstraße 23

Abteilung:

Stadtbauamt

Tagesordnung

ÖA 3

Schriftführer:

Fuchs

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 13.02.2007

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister

Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit: -

Abstimmungsergebnis: 9:0

1. Vorgang:

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ Nr. 13 für das Grundstück Fl. Nr. 953/51, Frauenschuhstraße 23.

Durch diese Bebauungsplanänderung sollen die textlichen Festsetzungen für den gesamten Bebauungsplan „Heiglhof“ folgendermaßen geändert werden:

- Der zweite Satz der Ziffer 3.2 wird durch folgende Festsetzung ersetzt:
„Über dem 2. Vollgeschoss ist ein Dachgeschoss als Nichtvollgeschoss mit einer konstruktiven Doppelpfette von max. 40 cm zulässig.“ Der dritte Satz entfällt.
- Die Ziffer 5.3 der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heiglhof“ wird folgendermaßen geändert:
„Es werden Dacheindeckungen in roten Farbtönen zugelassen.“
- Der zweite Satz der Ziffer 5.5 der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heiglhof“ wird gestrichen.
- Für das Grundstück Fl. Nr. 953/51, Frauenschuhstraße 23, soll die Ziffer 5.7 der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heiglhof“ entfallen.

Von Seiten der Verwaltung bestehen keinerlei Bedenken gegen die beantragte Bebauungsplanänderung.

2. Vorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten ordnet die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ dahingehend an, dass

- der zweite Satz der Ziffer 3.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heiglhof“ durch folgende Festsetzung ersetzt wird:
„Über dem 2. Vollgeschoss ist ein Dachgeschoss als Nichtvollgeschoss mit einer konstruktiven Doppelpfette von max. 40 cm zulässig.“ Der dritte Satz soll entfallen,
- die Ziffer 5.3 der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heiglhof“ folgendermaßen geändert wird: „Es werden Dacheindeckungen in roten Farbtönen zugelassen.“
- der zweite Satz der Ziffer 5.5 der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heiglhof“ gestrichen wird,
- für das Grundstück Fl. Nr. 953/51, Frauenschuhstraße 23, die Ziffer 5.7 der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heiglhof“ entfällt.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:



Fuchs

AMTSBLATT DER STADT PENZBERG



Nr. 3

Penzberg, den 26. Februar 2007

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats.

Verantwortlich: 1. Bürgermeister Hans Mummert

INHALTSVERZEICHNIS:

- Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen
- Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen
 - a) Falkenstraße Nr. 4
 - b) Wiesenstraße Nr. 5
 - c) Heiglhof Nr. 13

Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 30. Januar 2007 erlässt die Stadt Penzberg auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung

über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen:

§ 1

§ 2 Buchstabe A I. Abs. 2 der Satzung wird

ergänzt durch:

c) jede Urnengrabstätte 40,- €

§ 2

§ 2 Buchstabe A II. Abs. 2 der Satzung wird ergänzt durch:

c) jede Urnengrabstätte mit Mehrfachbelegung 40,- €

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Penzberg, den 31.01.2007

STADT PENZBERG

Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen

a) Falkenstraße Nr. 4

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.02.2007 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Falkenstraße dahingehend angeordnet, dass die Festsetzung 5 c Abs. 3 (Dachgauben sind

unzulässig, Dacheinschnitte ebenfalls. Je Reihenhaushälfte ist nur ein Dachflächenfenster mit maximal 0,7 m² Glasfläche zulässig) folgendermaßen geändert wird:

„Je Reihenhaushälfte wird an jeder Dachseite eine Walmdachgaube mit Außenstockmaß von maximal 1,5 m Breite und maximal 1,0 m Höhe zugelassen, wobei der Abstand zum Gebäudefirst mindestens 0,3 m parallel zur Dachfläche gemessen, aufweisen muss und der Gaubenansatz mindestens 1,0 m von der Außenwand (Traufseite) und mindestens 2,0 m vom Ortsgang entfernt sein muss. Dacheinschnitte sind unzulässig.“

b) Wiesenstraße Nr. 5

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.02.2007 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Wiesenstraße“ dahingehend angeordnet, dass die textliche Festsetzung 0.71 (Dachgauben: unzulässig) durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„Je Reihenhaushälfte bzw. Doppelhaushälfte wird an jeder Dachseite eine Walmdachgaube mit Außenstockmaß von maximal 1,5 m Breite und maximal 1,0 m Höhe zugelassen, wobei der Abstand zum Gebäudefirst mindestens 0,3 m parallel zur Dachfläche ge-

messene, aufweisen muss und der Gaubenansatz mindestens 1,0 m von der Außenwand (Traufseite) und mindestens 2,0 m vom Ortsgang entfernt sein muss. Dacheinschnitte sind unzulässig.“

c) Heiglhof Nr. 13

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.02.2007 die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ dahingehend angeordnet, dass die textlichen Festsetzungen für den gesamten Bebauungsplan „Heiglhof“ folgendermaßen geändert werden:

- Der zweite Satz der Ziffer 3.2 wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

„Über dem 2. Vollgeschoss ist ein Dachgeschoss als Nichtvollgeschoss mit einer konstruktiven Doppelpfette von maximal 40 cm zulässig.“ Der dritte Satz entfällt.

- Die Ziffer 5.3 der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heiglhof“ wird folgendermaßen geändert:

„Es werden Dacheindeckungen in roten Farbtönen zugelassen.“

- Der zweite Satz der Ziffer 5.5 der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heiglhof“ wird gestrichen.

- Für das Grundstück Fl. Nr. 953/51, Frauenschuhstraße 23 entfällt die Ziffer 5.7

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Entwürfe der 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Falkenstraße“, die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Wiesenstraße“ sowie die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ einschließlich Begründungen bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 05.03.2007 bis 05.04.2007 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

Penzberg, 19.02.2007

STADT PENZBERG
Hans Mummert
1. Bürgermeister



STADT
PENZBERG

Stadt Penzberg • Postfach 1362 • 82374 Penzberg

Landratsamt Weilheim-Schongau
Postfach

82360 Weilheim

Stadtbauamt Fax: 08856/813-309

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
3 Ke/Pe

Sachbearbeiter
Keller

Tel. 08856 /813-0
Durchwahl /813-311
Fax 08856 /813-136
E-Mail: Hans.Keller@penzberg.de

Zimmer-Nr.
B/2.04

82377 Penzberg
14.02.2007

Vollzug des BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Stadt Penzberg

☒ Bebauungsplanänderung „Heiglhof“ Nr. 13 im vereinfachten Verfahren (§13 BauGB) für den gesamten Bebauungsplan sowie für das Grundstück Fl. Nr. 953/51, Frauenschuhstraße 23

Beschreibung der beabsichtigten Bebauungsplanänderung

Die Änderung beinhaltet, dass die textlichen Festsetzungen für den gesamten Bebauungsplan „Heiglhof“ folgendermaßen geändert werden:

- Der zweite Satz der Ziffer 3.2 wird durch folgende Festsetzung ersetzt:
„Über dem 2 Vollgeschoss ist ein Dachgeschoss als Nichtvollgeschoss mit einer konstruktiven Doppelpfette von max. 40 cm zulässig.“ Der dritte Satz entfällt.
- Die Ziffer 5.3 der Festsetzungen des Bebauungsplanes Heiglhof wird folgendermaßen geändert:
„Es werden Dacheindeckungen in roten Farbtönen zugelassen.“
- braunen
- Der zweite Satz der Ziffer 5.5 der Festsetzungen des Bebauungsplanes Heiglhof wird gestrichen.
C...)
- Für das Grundstück Fl. Nr. 953/51, Frauenschuhstraße 23 entfällt die Ziffer 5.7. *C...)*

☐ Frist für die Stellungnahme _____ (§ 13 Abs. 2 Ziffer 3 BauGB)

☒ Frist: 1 Monat

Heiglhof Nr. 13

Karlstraße 25
82377 Penzberg

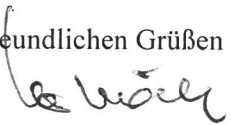
Sparkasse Penzberg
Kto.-Nr. 300020
BLZ 703 51030

Volksbank-Raiffeisenbank
Penzberg eG, Kto.-Nr. 3000
BLZ 703 91800

HypoVereinsbank
Kto.-Nr. 4260100896
BLZ 700 251 75

Raiffeisenbank
südöstl. Starnberger See eG
Kto.-Nr. 510890, BLZ 701 693 31

Postbank München
Kto.-Nr. 14 661-809
BLZ 700 10080

Mit freundlichen Grüßen
i. A. 

Weinrich
Bauamtsleiter

Anlage:

- 1 Planzeichnung mit Darstellung der beantragten Bebauungsplanänderung
- 1 Auszug aus der Sitzungsniederschrift

**LANDRATSAMT
WEILHEIM SCHONGAU**



Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Stadt Penzberg
Karlstr. 25
82377 Penzberg

Stadt Penzberg	
Eing.	15. März 2007
Ref.	Beil.

**Baugesetzbuch (BauGB);
Bebauungsplan „Heiglhof“, 13. Vereinfachte Änderung, Stadt Penz-
berg
hier: Stellungnahme nach § 13 BauGB**

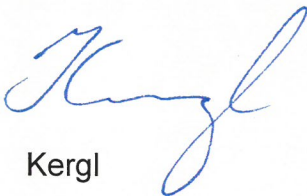
Anlagen

1 Stellungnahme des Sachgebiets Städtebau vom 08.03.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegende Stellungnahme des Sachgebiets Städtebau erhalten Sie als
Stellungnahme des Landratsamtes zu o.g. Bebauungsplanänderung.

Mit freundlichen Grüßen


Kergl

Bauamt

Gebäude I
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:
Herr Kergl
Zimmer Nr.: 217
Tel.: (0881)681-235
Fax: (0881)681-296
h.kergl@lra-wm.de

Weilheim i. OB,
08.03.2007

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
610-2; Sg. 40 Nr. 89

Ihr Schreiben vom:
14.02.2007

Ihr Aktenzeichen:
3 Ke/Pe

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

[www.weilheim-
schongau.de](http://www.weilheim-schongau.de)

Bankverbindungen:

Verein. Sparkassen
Weilheim
BLZ 703 510 30
Kto. 1032

Kreissparkasse
Schongau
BLZ 734 514 50
Kto. 356

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Stadt Penzberg
	☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan für das Gebiet: Heiglhof 11. vereinf. Änderung (Stadt: 13. v. Ä.) ☐ mit Grünordnungsplan
	☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	☐ Sonstige Satzung
	☒ Frist für die Stellungnahme: 15.03.2007 (§ 4 BauGB)
2.	Träger öffentlicher Belange
	Landratsamt Weilheim-Schongau; Sachgebiet 50, Städtebau
	Sachbearbeiter: Frau Eichner-Lachermayer, Tel. 0881/681-277
2.1	☐ keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Sachstand
2.4	☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):
	☐ Einwendungen
	☐ Rechtsgrundlagen
	☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <u>Zu § 1:</u> 1. Punkt: Die Formulierung „Über dem 2. Vollgeschoss ist ein Dachgeschoss als Nichtvollgeschoss mit einer konstruktiven Doppelpfette von max. 40 cm zulässig“ ermöglicht einen Kniestock zu errichten, der unter Einhaltung der Festsetzung, kein Vollgeschoss entstehen zu lassen, z.B. 1,20 m hoch ist und in dem eine Doppelpfette mit max. 40 cm Höhe enthalten ist. Wir empfehlen, den Kniestock konkret mit 40 cm festzusetzen. 2. Punkt: Wir regen an, die Dacheindeckungsfarben mit „rotbraun“ zu beschreiben. 4. Punkt: Wir geben zu bedenken, dass ein städtebaulicher Grund, für ein einzelnes Grundstück die Festsetzung der Dachüberstände fallen zu lassen, nicht ersichtlich ist und empfehlen der Gleichbehandlung halber, die Dachüberstände für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes gleich festzusetzen.

Weilheim i.OB, 8. März 2007

I.A.

R. Eichner-Lachermayer
Eichner-Lachermayer

II. Abdruck von I an
Sg. 50

III. Entwurf z. Akt

Az: Ra-Pu/Pe
Gegenstand:

ÖA6_Bebauungsplanänderungen

Erlass von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen als Satzung:

- a) „Wiesenstraße“ Nr. 5
- b) „Altstadtsanierung“ Nr. 36
- c) „Altstadtsanierung“ Nr. 51
- d) „Heiglhof“ Nr. 13
- e) „Falkenstraße“ Nr. 4
- f) „Siedlungsgebiet in Reindl“ Nr. 2

Abteilung:
Stadtbauamt

T a g e s o r d n u n g
ÖA 6

Schriftführer:
Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 17.04.2007

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

Sollzahl der Abstimmungs- berechtigten: 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit: -

Abstimmungsergebnis: 9:0

1. Vorgang:

a) „Wiesenstraße“ Nr. 5

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.02.2007 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Wiesenstraße“ dahingehend angeordnet, dass die textliche Festsetzung 0.71 (Dachgauben: unzulässig) durch folgende Bestimmungen ersetzt wird:

„Je Reihenhaus bzw. Doppelhaushälfte wird an jeder Dachseite eine Walmdachgaube mit Außenstockmaß von maximal 1,5 m Breite und maximal 1,0 m Höhe zugelassen, wobei der Abstand zum Gebäudfirst mindestens 0,3 m, parallel zur Dachfläche gemessen, aufweisen muss und der Gaubenansatz mindestens 1,0 m von der Außenwand (Traufseite) und mindestens 2,0 m vom Ortgang entfernt sein muss. Dacheinschnitte sind unzulässig.“

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Bebauungsplanänderung mit Schreiben vom 08.03.2007 zugestimmt.

b) „Altstadtsanierung“ Nr. 36

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 12.09.2000 die 36. vereinfachte Bebauungsplanänderung „Altstadtsanierung“ für die Grundstücke Fl. Nr. 861/7, 861/8, 861/43, 861/45, Karlstraße 21 und 23, angeordnet. Die Änderung bezieht sich auf die Erweiterung des Geltungsbereiches im Nordwesten, die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche für Fußgänger im südöstlichen Bereich des Rathausgrundstückes Fl. Nr. 905/10, der Darstellung der Tiefgaragenrampe im südlichen Bereich des Rathauses sowie auf die Erhöhung der Geschosshöhe von 2 auf 3 im Südwesten des Grundstückes Fl. Nr. 861/7 und der damit verbundenen Erhöhung der GFZ von 1,38 auf 1,42. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Schreiben vom 24.01.2007 zugestimmt.

c) „Altstadtsanierung“ Nr. 51

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 16.01.2007 die 51. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ mit der Neufestsetzung eines 3 m breiten Geh- und Radweges als Verbindungsweg zwischen der Ludwig-März-Straße und der Bahnhofstraße sowie der Neufestsetzung von Baugrenzen, Dachneigung, Anzahl der Vollgeschosse, Flächen für Stellplätze sowie privater Grünflächen für das Grundstück Fl. Nr. 858/7 angeordnet. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 01.02.2007 bis 01.03.2007 statt. Von der Öffentlichkeit wurden weder Anregungen, noch Bedenken vorgebracht.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat keine Einwendungen gegen die Bebauungsplanänderung vorgebracht, jedoch folgende Hinweise und Empfehlungen abgegeben:

- Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich der Änderung auch auf den Bereich des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung-Bahnhofstraße Ost“ erstreckt.
- Der Geltungsbereich der Änderung sollte entsprechend berichtigt werden.
- Das Planzeichen zum Geltungsbereich der Änderung sollte in der Legende erklärt werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Baugrenze auf Fl. Nr. 858/7 es erlaubt, auch im Erdgeschoss einen Baukörper bis an die Baugrenzen zu ziehen, sofern die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird.

Beurteilung der Stellungnahme:

Der Geltungsbereich der Änderung erstreckt sich auch auf den Bereich der „Bahnhofstraße Ost“. Jedoch handelt es sich hierbei um keinen eigenständigen Bebauungsplan, sondern lediglich um die 7. förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ mit der Quartiersbezeichnung „Bahnhofstraße Ost“. Somit bedarf es keiner Korrektur des Geltungsbereiches der Änderungsplanung.

Die Änderungsplanung ist jedoch dahingehend zu ergänzen, dass das Planzeichen zum Geltungsbereich der Änderung in der Legende erklärt wird.

Das staatliche Bauamt Weilheim (Straßenbauamt) hat gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Einwände erhoben, wenn die nachfolgend genannten Punkte beachtet werden:

Erschließung

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der Ortsdurchfahrt der St 2370 von Str.-km 0,905 bis 0,986 ein.

Aufgrund der Anlage des neuen Geh- und Radweges muss die Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 864/14 verlegt werden. Gleichzeitig sind zukünftig auf Fl. Nr. 864/15 mehrere Garagen mit Stellplätzen vorgesehen.

Die Zufahrt und die Verkehrsflächen auf dem Grundstück müssen so gestaltet werden, dass eine 3-Punkt Wendung möglich und ein Vorwärtseinfahren in die Staatsstraße gewährleistet ist. Auf Grund der Nähe zum Bahnübergang und wegen der hohen Belastung der Staatsstraße ist die Zufahrt so auszulegen, dass 2 PKWs ungehindert passieren können und die Staatsstraße zügig verlassen werden kann. Die Zufahrt ist zudem ausreichend zu befestigen und mit einem bituminösen oder gleichwertigen Belag zu versehen. Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswässer aus den Grundstücken zugeführt werden. (Art. 19 BayStrWG unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs i. V. m. den Zufahrtenrichtlinien).

Sichtflächen

Sowohl für die Einmündung des Geh- und Radweges, als auch für die Zufahrt sind ausreichende Sichtflächen aus Gründen der Verkehrssicherheit vorzusehen. Die Sichtflächen sind mit den Abmessungen Tiefe 3 m vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße in die Einmündung und parallel zur Straße mit einer Länge von 70 m in den Geltungsbereich des Bauleitplanes zu übernehmen (Art. 29 Abs. 2 BayStrWG i. V. m. § 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAS-K).

Zur Freihaltung der Sichtflächen ist folgender Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen:

„Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.“

Außerdem hat das staatliche Bauamt Weilheim folgenden Hinweis zur Bebauungsplanänderung abgegeben:

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV).

Beurteilung der Stellungnahme:

Erschließung: Da das Grundstück Fl. Nr. 864/14 lediglich mit einem Wohnhaus bebaut ist und nur über die Fläche des künftig geplanten Geh- und Radweges mit Anbindung an die Bahnhofstraße (St. 2370) erschlossen ist, kann die Grundstückszufahrt nicht verlegt werden, so dass diese auch über den geplanten Geh- und Radweg führt. Die Mitbenutzung des Geh- und Radweges als Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 864/14 ist aufgrund der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten erforderlich und dürfte sich nicht wesentlich störend auf die vorgesehene Nutzung des Weges für Fußgänger und Radfahrer (insbesondere für Schüler) auswirken, da hierdurch nur ein Einfamilienwohnhaus erschlossen wird.

Die Anordnung der Garagen und Stellplätze für die von der Bahnhofstraße erschlossenen Grundstücke wurde aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Altstadtsanierung“ übertragen, so dass sich die Änderungsplan weder auf einzelne Grundstückszufahrten im Bereich der Staatsstraße, noch auf die ausgewiesenen Garagen- und Stellplatzflächen bezieht.

Der Einwand des Staatlichen Bauamtes Weilheim bezüglich der Erschließung ist somit nicht zu berücksichtigen.

Sichtflächen: Da an den Grundstückszufahrten zur Staatsstraße gegenüber dem bisherigen Bebauungsplan keine Veränderungen vorgenommen wurden, brauchen hierfür auch keine Sichtflächen nachgewiesen werden.

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Weilheim ist jedoch dahingehend zu berücksichtigen, dass für die Einmündung des Geh- und Radweges ausreichende Sichtflächen aus Gründen der Verkehrssicherheit vorzusehen sind. Die Sichtflächen sind mit den Abmessungen Tiefe 3 m vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße in die Einmündung und parallel zur Straße mit einer Länge von 70 m in den Geltungsbereich des Bauleitplanes zu übernehmen.

Außerdem ist zur Freihaltung der Sichtflächen folgender Text in die Satzung zur Bebauungsplanänderung aufzunehmen:

„Innerhalb der im Änderungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.“

Die Deutsche Bahn AG hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen. In der Bauleitplanung sind wegen der Bahnanlage Auflagen zur Sicherung umweltgerechter Wohnverhältnisse aufzunehm-

men. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf Folgendes hin:

Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Deutschen Bahn ist entsprechend der örtlichen Gegebenheiten sicher zu verhindern. Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 und GUV-R B 11 einzuhalten bzw. vorzusehen.

Bei dem im Bebauungsplan dargestellten Fuß- und Radweg entlang der Bahn (neue Wegebeziehung zwischen der Bahnhof- und der Ludwig-März-Straße) ist sicher zu stellen, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren in den Gefahrenbereich der Deutschen Bahn AG in geeigneter Weise verhindert wird. Somit bitten wir den Weg auf der gesamten Länge zur Bahnlinie mit einem festen Zaun mit einer Höhe von mindestens 1,50 m abzugrenzen. Dieser Fuß- und Radweg darf nicht als öffentliche Straße vorgesehen bzw. während der Baumaßnahme genutzt werden, da hier sowohl besondere Planungsrichtwerte bezüglich des Abstandes einzuhalten sind als auch der Bestandschutz des Bahnüberganges im km 22,426 berücksichtigt werden muss. Jede andere Nutzung des Weges ist unzulässig und baulich auszuschließen.

- Abstand und Art der **Bepflanzung** müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichtraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die DB AG das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neupflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.
- Bei einer evtl. **Erschließung** der betroffenen Grundstücksfläche über die Bahnhofstraße muss die Zufahrt einen Abstand von mindestens 30 m zur Gleisachse der Bahnlinie haben.
- **Abstandsflächen** gemäß Artikel 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zum Bahngrund hin sind grundsätzlich einzuhalten. Ausnahmeregelungen hierzu sind nur nach Zustimmung durch DB Services Immobilien GmbH, in Form einer kostenpflichtigen Vereinbarung möglich.
- **Beleuchtungen** und **Werbeflächen** sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit sicher ausgeschlossen ist.

- **Grenzmarkierungen** und **Kabelmerksteine** der Deutschen Bahn dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden. Anfallende Kosten einer Neuvermarkung gehen zu Lasten des Verursachers.
- Anfallendes **Oberflächenwasser** oder sonstige **Abwässer** dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten. Vorhandene Bahnentwässerungsanlagen (Wassergräben, Wasserkanäle, Wasserdurchlässe etc.) dürfen nicht nachteilig verändert werden.
- Bei Bauarbeiten ist auf den **Druckbereich aus den Eisenbahnverkehrslasten** zu achten. Arbeiten im Druckbereich der Eisenbahnverkehrslasten sowie im Bereich des Bahnbetriebsgeländes sind durch das Eisenbahn-Bundesamt zu genehmigen. Die theoretische Böschung darf nicht ab- oder untergraben werden, auch nicht in geradliniger Fortsetzung der gedachten Linie des Dammes unterhalb der jeweiligen Geländeoberfläche.
- Künftige **Aus- und Umbaumaßnahmen** sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und zum Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Bei allen Planungen sind die einschlägigen **DIN-Vorschriften** in der jeweils neuesten Fassung sowie die besonderen technischen Vorschriften und Richtlinien der DB Netz AG nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen anzuwenden.

Die **Standssicherheit** und **Funktionstüchtigkeit** aller durch die geplante Baumaßnahme und das Betreiben der baulichen Anlage betroffenen und beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Für alle zu **Schadensersatz** verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, haftet der Bauwerber bzw. Bauherr. Er haftet auch für das Verschulden seiner Gehilfen und derjenigen Personen, denen er sich zur Verrichtung oder Erfüllung bedient.

Vor Durchführung einzelner **Maßnahmen** (Errichtung von Bauwerken, metallener Zäune, Anpflanzungen, Lärmschutzeinrichtungen usw.) ist jeweils die Stellungnahme der Deutschen Bahn Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Arnulfstraße 27, 80335 München, Tel.: (089) 1308-3170 als Nachbar über diese einzuholen.

Wegen der den betroffenen Bereich evtl. tangierenden **Bahnanlagen und Leitungen** sind vor Baubeginn im Rahmen einer "Spartenanfrage" die DB Netz AG, Niederlassung Süd, I.NIA-S-L 2 AVI, Richelstraße 3, 80634 München, die DB Telematik GmbH, Region Süd, Landsberger Str. 314, 80687 München sowie die DB Energie GmbH, D.EBV 3, Niederlassung Süd, Projekte München, Richelstraße 3, 80634 München abzufragen.

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal, usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen. 6 Wochen vor Baubeginn ist der 1. Bezirksleiter Fahrbahn Netzbezirk Murnau, Herr Mike Staate, Tel.: 0160-974 28 622 zu benachrichtigen und mit diesem die Sicherung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durchzusprechen und abzustimmen.

Sollte ein **Kraneinsatz** in der Nähe von Bahnanlagen erforderlich werden, wobei Bahngrund, insbesondere Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden oder überschwenkt werden können bzw. der Abstand zwischen dem Aufstellort des Kranes und der Bahngeländegrenze kleiner ist als das Gesamtmaß von der Höhe des Kranes und der Länge des Kranauslegers, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, welche bei elektrifizierten Strecken sowie bei allen Vorhaben, bei denen das Überschwenken der Bahnanlagen mit Last nicht vermeidbar ist, mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Der Antrag zur Kranaufstellung ist, mit Beigabe der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG zum Baugesuch, bei der DB Netz AG, Niederlassung Süd, Anlagenmanagement Regionalnetze, I.NMR-S-A(P) Frau Brettschneider, Tel. 089 / 1308-72376, Richelstraße 1, 80634 München, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Beurteilung der Stellungnahme:

Die in der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG enthaltenen Bestimmungen und Verpflichtungen wurden im Rahmen des am 12.04.2007 unterzeichneten städtebaulichen Vertrages, der noch notariell zu beurkunden ist, auf den Grundeigentümer übertragen. Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wurde somit berücksichtigt.

d) „Heiglhof“ Nr. 13

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.02.2007 die 13. vereinfachte Bebauungsplanänderung „Heiglhof“ angeordnet. Die Änderung beinhaltet, dass die textlichen Festsetzungen für den gesamten Bebauungsplan „Heiglhof“ folgendermaßen geändert werden:

- Der zweite Satz der Ziffer 3.2 wird durch folgende Festsetzungen ersetzt: „Über dem 2. Vollgeschoss ist ein Dachgeschoss mit einer konstruktiven Doppelpfette von maximal 40 cm zulässig.“ Der dritte Satz entfällt.
- Die Ziffer 5.3 der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heiglhof“ wird folgendermaßen geändert: „Es werden Dacheindeckungen in rotbraunen Farbtönen zugelassen.
- Der zweite Satz der Ziffer 5.5 der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heiglhof“ wird gestrichen. (Unzulässig sind massive Betonbrüstungen und Plattenverkleidungen)
- Die Ziffer 5.7 der Festsetzungen (Dachüberstände für Hauptgebäude: traufseitig mind. 0,55 m, giebelseitig mind. 1,0 m) wird gestrichen.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 08.03.2007 grundsätzlich keine Bedenken gegen diese vereinfachte Änderung geäußert, es wurden lediglich Hinweise der textlichen Änderungen gegeben, die in die Änderungsplanung mit aufgenommen wurden.

e) „Falkenstraße“ Nr. 4

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.02.2007 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Falkenstraße“ dahingehend angeordnet, dass die Festsetzungen 5 c Abs. 3 (Dachgauben sind unzulässig, Dacheinschnitte ebenfalls. Je Reihenhaushaus ist nur ein Dachflächenfenster mit maximal 0,7 m² Glasfläche zulässig.) folgendermaßen geändert wird:

Je Reihenhaushaus wird an jeder Dachseite eine Walmdachgaube mit Außenstockmaß von maximal 1,5 m Breite maximal 1,0 m Höhe zugelassen, wobei der Abstand zum Gebäudefirst mindestens 0,3 m, parallel zur Dachfläche gemessen, aufweisen muss und der Gaubenansatz mindestens 1,0 m von der Außenwand (Traufseite) und mindestens 2,0 m vom Ortsgang entfernt sein muss. Dacheinschnitte sind unzulässig.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 13.03.2007 mitgeteilt, dass mit der Änderung des Bebauungsplanes Einverständnis besteht.

Mit Schreiben vom 25.03.2007 hat der Eigentümer des Grundstücks Falkenstraße 20, der die Errichtung von Dachgauben beantragt hat, einen Einwand gegen die Bebauungsplanänderung mit dem Inhalt abgegeben, dass die Siedlung Falkenstraße aus insgesamt 19 Reihenhäusern bestehe, von denen bereits 5 Häuser eine Satteldachgaube mit größeren Außenstockmaßen als 1,50 m haben, wodurch eine Walmdachgaube das einheitliche Gesamtbild erheblich stören würde. Damit auch zukünftig ein einheitliches Bild gewährleistet wird, wird seitens des Antragstellers gebeten, dass Satteldachgauben in der gleichen Bauart und mit den gleichen Außenmaßen, wie die bereits bestehenden Dachgauben errichtet werden können.

Beurteilung des Einwandes:

Da die Reihenhaussiedlung Falkenstraße eine Dachneigung von 27° aufweist und aufgrund der Gebäudebreite die Höhe des Dachraumes ca. 3,30 m am First beträgt, wäre für das Baugebiet „Falkenstraße“ auch die Errichtung einer Satteldachgaube unter Berücksichtigung eines einheitlichen Gesamterscheinungsbildes unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 30 cm unter dem Gebäudefirst möglich. Die Gauben müssen jedoch so errichtet werden, dass die brandschutzrechtlichen Anforderung der bayerischen Bauordnung eingehalten werden. Bezüglich der Außenmaße der Dachgaube können die im Wesentlichen die Vorgaben aus der Ortsgestaltungssatzung übernommen werden.

f) „Siedlungsgebiet in Reindl“ Nr. 2

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.02.2007 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Siedlungsgebiet in Reindl“ dahingehend angeordnet, dass für das Grundstück Fl. Nr. 753/3 eine Fläche für Garagen festgesetzt wird, auf der Garagen auch außerhalb der Baugrenzen auf den hierfür vorgesehenen Flächen zulässig sind.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Schreiben vom 13.03.2007 zugestimmt.

2. Vorschlag:

a) „Wiesenstraße“ Nr. 5

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Wiesenstraße“ Nr. 5 dahingehend als Satzung, dass die textliche Festsetzung 0.71 (Dachgauben: unzulässig) durch folgende Bestimmungen ersetzt wird:

„Je Reihenhaus bzw. Doppelhaushälfte wird an jeder Dachseite eine Walmdachgaube mit Außenstockmaß von maximal 1,5 m Breite und maximal 1,0 m Höhe zugelassen, wobei der Abstand zum Gebäudefirst mindestens 0,3 m parallel zur Dachfläche gemessen, aufweisen muss und der Gaubenansatz mindestens 1,0 m von der Außenwand (Traufseite) und mindestens 2,0 m vom Ortgang entfernt sein muss. Dacheinschnitte sind unzulässig.“

b) „Altstadtsanierung“ Nr. 36

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 36. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ für die Grundstücke Fl. Nr. 861/7, 861/8, 861/43 und 861/45, Karlstraße 21 und 23, als Satzung. Die Änderung bezieht sich auf die Erweiterung des Geltungsbereiches im Nordwesten, die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche für Fußgänger im südöstlichen Bereich des Rathausgrundstückes Fl. Nr. 905/10, der Darstellung der Tiefgaragenrampe im südlichen Bereich des Rathauses sowie auf die Erhöhung der Geschosshöhe von 2 auf 3 im Südwesten des Grundstückes Fl. Nr. 861/7 und der damit verbundenen Erhöhung der GFZ von 1,38 auf 1,42.

c) „Altstadtsanierung“ Nr. 51

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 51. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ mit der Neufestsetzung eines 3 m breiten Geh- und Radweges als Verbindungsweg zwischen der Ludwig-März-Straße und der Bahnhofstraße sowie der Neufestsetzung von Baugrenzen, Dachneigung, Anzahl der Vollgeschosse, Flächen für Stellplätze sowie privater Grünflächen für das Grundstück Fl. Nr. 858/7 als Satzung. Die Änderungsplanung ist dahingehend abzuändern bzw. zu ergänzen, dass

- das Planzeichen zum Geltungsbereich der Änderung in der Legende erklärt wird.
- für die Einmündung des Geh- und Radweges ausreichende Sichtflächen aus Gründen der Verkehrssicherheit vorzusehen sind. Die Sichtflächen sind mit den Abmessungen Tiefe 3 m vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße in die Einmündung und parallel zur Straße mit einer Länge von 70 m in den Geltungsbereich des Bauleitplanes zu übernehmen.
- Zur Freihaltung der Sichtflächen folgender Text in die Satzung zur Bebauungsplanänderung aufgenommen wird:
„Innerhalb der im Änderungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.“

d) „Heiglhof“ Nr. 13

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ als Satzung. Die Änderung beinhaltet,

dass die textlichen Festsetzungen für den gesamten Bebauungsplan „Heiglhof“ folgendermaßen geändert werden:

- Der zweite Satz der Ziffer 3.2 wird durch folgende Festsetzungen ersetzt:
„Über dem 2. Vollgeschoss ist ein Dachgeschoss mit einer konstruktiven Doppelpfette von maximal 40 cm zulässig.“ Der dritte Satz entfällt.
- Die Ziffer 5.3 der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heiglhof“ wird folgendermaßen geändert:
„Es werden Dacheindeckungen in rotbraunen Farben zugelassen
- Die Ziffer 5.5 der Festsetzungen (unzulässig sind massive Betonbrüstungen und Plattenverkleidungen) wird ersatzlos gestrichen.
- Der zweite Satz der Ziffer 5.7 der Festsetzungen (Dachüberstände für Hauptgebäude: traufseitig mind. 0,55 m, giebelseitig mind. 1,0 m) wird gestrichen.

e) „Falkenstraße“ Nr. 4

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Falkenstraße“ dahingehend als Satzung, dass die Festsetzungen 5 c Abs. 3 (Dachgauben sind unzulässig, Dacheinschnitte ebenfalls. Je Reihenhaushaus ist nur ein Dachflächenfenster mit max. 0,7 m² Glasfläche zulässig) folgendermaßen geändert wird:

„Je Reihenhaushaus bzw. Doppelhaushälfte wird an jeder Dachseite eine Satteldachgaube mit Fensterstockmaß von maximal 1,50 m Breite zuzüglich der unmittelbar anliegenden Wangenkonstruktion und Außenstockmaß mit maximal 1,55 m Höhe zugelassen, wobei der Abstand zum Gebäudefirst mindestens 0,30 m parallel zur Dachfläche gemessen, aufweisen muss und der Gaubenansatz mindestens 0,25 m von der Außenwand (Traufseite) und mindestens 2,00 m vom Ortgang entfernt sein muss. Rollläden sind nur innerhalb des Außenstockmaßes zulässig. Bei der Errichtung von Dachgauben ist darauf zu achten, dass die brandschutzrechtlichen Anforderungen der bayerischen Bauordnung eingehalten werden. Dacheinschnitte sind unzulässig.“

f) „Siedlungsgebiet in Reindl“ Nr. 2

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Siedlungsgebiet in Reindl“ dahingehend als Satzung, dass für das Grundstück Fl. Nr. 753/3 eine Fläche für Garagen festgesetzt wird, auf der Garagen auch außerhalb der Baugrenzen auf der hierfür vorgesehenen Fläche zulässig sind.

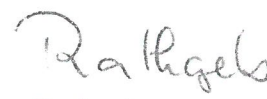
3. Beschluss:

Die Vorschläge a), b), c), d), e) und f) der Verwaltung werden zum Beschluss erhoben.
Es erfolgt Einzelabstimmung.

Vorsitzender:


Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:


Rathgeb

INHALTSVERZEICHNIS:

- Vollz. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
- Einziehung des Eigentümerwegs Nr. 21 gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG
- Umstufung einer Teilstrecke des Stockseeweges gem. Art. 7 Abs. 1 BayStrWG

- Inkrafttreten von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen:
 - a) „Wiesenstraße“ Nr. 5
 - b) „Altstadtsanierung“ Nr. 36
 - c) „Altstadtsanierung“ Nr. 51
 - d) „Heighof“ Nr. 13
 - e) „Falkenstraße“ Nr. 4
 - f) „Siedlungsgebiet in Reindl“ Nr. 2

- 52. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“; öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

- Wasserrecht;
Antrag der Stadt Penzberg auf
- Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen PI und PII auf Fl.-Nr. 1877 der Gemarkung Sindelsdorf
- Änderung des Wasserschutzgebietes
Antrag des Wasserversorgungsvereins Sindelsdorf e.V. auf
- Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen auf Fl.-Nr. 560 der Gemarkung Sindelsdorf
- Änderung des Wasserschutzgebietes

- Vollz. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
- Einziehung des Eigentümerwegs Nr. 21 gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG

Der Eigentümerweg Nr. 21 von der Sindelsdorfer Straße zum Grundstück Fl. Nr. 2000/3 ist durch die Bebauung entlang der Sindelsdorfer Straße nicht mehr vorhanden und hat deshalb jede Verkehrsbedeutung verloren. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 06.12.2006 der Einziehung des Eigentümerwegs Nr. 21 zugestimmt. Die Absicht der Einziehung wurde gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG in der Zeit vom 27.12.2006 bis 27.03.2007 ortsüblich bekannt gemacht. Da während dieser Zeit weder Bedenken noch Anregungen zu dieser Einziehung vorgetragen wurden, wird diese nun wie folgt vollzogen.

Anfangspunkt der Einziehung:
Staatsstraße 2370 (Sindelsdorfer Straße); ehemalige Einmündung des Schönbühlweges

Endpunkt der Einziehung:
Grundstück Fl. Nr. 2000/3 (Heinrich-Campendonk-Str. 9)

Länge der Einziehung:
ca. 100 m

Die Einziehungsverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG 2 Wochen nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehungsverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Penzberg, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Weilheim-Schongau) eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

- Umstufung einer Teilstrecke des Stockseeweges gem. Art. 7 Abs. 1 BayStrWG

Die Verkehrsbedeutung des Stockseeweges hat sich im Rahmen der Bebauung im Baugebiet „Wolff Nord“ für eine Teilstrecke geändert. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat deshalb in seiner Sitzung am 06.12.2006 die teilweise Aufstufung vom öffentlichen Feld- und Waldweg zur Ortsstraße Nr. 165 beschlossen. Die Absicht der Umstufung wurde vom 27.12.2006 bis 27.03.2007 ortsüblich bekannt gemacht. Da während dieser Zeit keinerlei Bedenken und Anregungen zu dieser Umstufung vorgetragen wurden, wird diese nun wie folgt vollzogen:

Anfangspunkt der Aufstufung:
Ortsstraße Langseestraße
Endpunkt der Aufstufung:
nach der Kreuzung von Stichstraße Langseestraße und St.-Klara-Straße bzw. südwestliche Grundstücksgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 1150/7 (Weiterführung als öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 18)

Länge der Aufstufung: 0,111 km
Widmungsbeschränkungen: keine
Straßenbaulastträger: Stadt Penzberg

Die Umstufungsverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG 2 Wochen nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Umstufungsverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Penzberg, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Weilheim-Schongau) eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

- Inkrafttreten von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen:

a) „Wiesenstraße“ Nr. 5
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 17. 04. 2007 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Wiesenstraße“ dahingehend als Satzung erlassen, dass die textliche Festsetzung 0 71 (Dachgauben; unzulässig) durch folgende Bestimmungen ersetzt wird:

„Je Reihenhäuser bzw. Doppelhaushälfte wird an jeder Dachseite eine Walmdachgaube mit Außenstockmaß von maximal 1,5 m Breite und maximal 1,0 m Höhe zugelassen, wobei der Abstand zum Gebäudefirst mindestens 0,3 m parallel zur Dachfläche gemessen, aufweisen muss und der Gaubenansatz mindestens 1,0 m von der Außenwand (Traufseite) und mindestens 2,0 m vom Ortsgang entfernt sein muss. Dach einschnitte sind unzulässig.“

b) „Altstadtsanierung“ Nr. 36
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 17. 04. 2007 die 36. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ für die Grundstücke Fl. Nr. 861/7, 861/8, 861/43 und 861/45, Karlstraße 21 und 23, als Satzung erlassen. Die Änderung bezieht sich auf die Erweiterung des Geltungsbereiches im Nordwesten, die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche für Fußgänger im südöstlichen Bereich des Rathausgrundstückes Fl. Nr. 905/10, der

Darstellung der Tiefgaragenrampe im südlichen Bereich des Rathauses sowie auf die Erhöhung der Geschosshöhe von 2 auf 3 im Südwesten des Grundstückes Fl. Nr. 861/7 und der damit verbundenen Erhöhung der GFZ von 1,38 auf 1,42.

- c) „Altstadtsanierung“ Nr. 51

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 17. 04. 2007 die 51. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ mit der Neufestsetzung eines 3 m breiten Geh- und Radweges als Verbindungsweg zwischen der Ludwig-März-Straße und der Bahnhofstraße sowie der Neufestsetzung von Baugrenzen, Dachneigung, Anzahl der Vollgeschosse, Flächen für Stellplätze sowie privater Grünflächen für das Grundstück Fl. Nr. 858/7 als Satzung erlassen.

- d) „Heighof“ Nr. 13

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 17. 04. 2007 die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heighof“ dahingehend als Satzung erlassen, dass die textlichen Festsetzungen für den gesamten Bebauungsplan „Heighof“ folgendermaßen geändert werden:

- Der zweite Satz der Ziffer 3.2 wird durch folgende Festsetzungen ersetzt:
„Über dem 2. Vollgeschoss ist ein Dachgeschoss mit einer konstruktiven Doppelpfette von maximal 40 cm zulässig.“ Der dritte Satz entfällt.

- Die Ziffer 5.3 der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heighof“ wird folgendermaßen geändert:
„Es werden Dachneigungen in roten braunen Farben zugelassen

- Der zweite Satz der Ziffer 5.5 der Festsetzungen (Dachüberstände für Hauptgebäude; traufseitig mind. 0,55 m, giebelseitig mind. 1,0 m) wird gestrichen.

- Die Ziffer 5.7 der Festsetzungen (unzulässig sind massive Betonbrüstungen und Plattenverkleidungen) wird ersatzlos gestrichen.

- e) „Falkenstraße“ Nr. 4

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 17. 04. 2007 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Falkenstraße“ dahingehend als Satzung erlassen, dass die Festsetzungen 5 c Abs. 3 (Dachgauben sind unzulässig, Dach einschnitte ebenfalls. Je Reihenhäuser ist nur ein Dachflächenfenster mit max. 0,7 m² Glasfläche zulässig) folgendermaßen geändert wird:

„Je Reihenhäuser bzw. Doppelhaushälfte wird an jeder Dachseite eine Satteldachgaube mit Fensterstockmaß von maximal 1,50 m Breite zuzüglich der unmittelbar anliegenden Wangenkonstruktion und Außenstockmaß mit maximal 1,55 m Höhe zugelassen, wobei der Abstand zum Gebäudefirst mindestens 0,30 m parallel zur Dachfläche gemessen, aufweisen muss und der Gaubenansatz mindestens 0,25 m von der Außenwand (Traufseite) und mindestens 2,00 m vom Ortsgang entfernt sein muss. Rolläden sind nur innerhalb des Außenstockmaßes zulässig. Bei der Errichtung von Dachgauben ist darauf zu achten, dass die Brandschutzrechtlichen Anforderungen der bayerischen Bauordnung eingehalten werden. Dach einschnitte sind unzulässig.“

- f) „Siedlungsgebiet in Reindl“ Nr. 2

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 17. 04. 2007 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Siedlungsgebiet in Reindl“ dahingehend als Satzung erlassen, dass für das Grundstück

Fl. Nr. 753/3 eine Fläche für Garagen festgesetzt wird, auf der Garagen auch außerhalb der Baugrenzen auf der hierfür vorgesehenen Fläche zulässig sind.

Gemäß § 10 BauGB treten die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Wiesenstraße“, die 36. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“, die 51. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“, die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heighof“, die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Falkenstraße“ und die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Siedlungsgebiet in Reindl“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Sie können jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage 2, Stock) Zimmer-Nr. B/2/43, Bauverwaltung, eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Bebauungsplanänderungen schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg (Stadtbaumeister) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

52. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“; öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 17. 04. 2007 die vereinfachte Änderung Nr. 52 des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ für das Grundstück Fl. Nr. 861/32, Sigundstraße 14, dahingehend angeordnet, dass

- die Geschossflächenzahl auf 1,0 festgesetzt wird,
- die Baugrenzen neu festgesetzt werden,
- Nutzungstrennungslinien für die Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung festgesetzt werden,
- die Anzahl der Vollgeschosse im Bereich der neuen Baugrenzen festgesetzt wird,
- die Firstrichtung bzw. als Dachform Flachdach (FD) im Bereich der neuen Baugrenzen festgesetzt wird,
- Flächen für die Umgrenzung von Garagen, Stellplätzen und Nebenräumen festgesetzt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 52. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

ungsplanes „Altstadtsanierung“ bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage 2, Stock) Zimmer-Nr. B/2/43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 03.05.2007 bis 04.06.2007 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltpflicht abgesehen wird.

Penzberg, 18.04.2007

STADT PENZBERG
Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Wasserrecht;

- Antrag der Stadt Penzberg auf
- Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen PI und PII auf Fl.-Nr. 1877 der Gemarkung Sindelsdorf
- Änderung des Wasserschutzgebietes
Antrag des Wasserversorgungsvereins Sindelsdorf e.V. auf
- Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen auf Fl.-Nr. 560 der Gemarkung Sindelsdorf
- Änderung des Wasserschutzgebietes

BEKANNTMACHUNG

Die Stadtwerke Penzberg haben unter Vorlage der erforderlichen Antragsunterlagen die Wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den o.g. Brunnen für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Penzberg beantragt. Parallel dazu wurde vom Wasserversorgungsverein Sindelsdorf e.V. die Wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen auf Fl.-Nr. 560 der Gemarkung Sindelsdorf für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Sindelsdorf beantragt.

In diesem Zusammenhang wurden auch Unterlagen zur Ausweisung eines gemeinsamen Wasserschutzgebietes für die im Erschließungsgebiet Urthall gelegenen Trinkwasserbrunnen Sindelsdorf vorgelegt.

Im Zuge des Verwaltungsverfahrens wurden fachliche Stellungnahmen eingeholt, daneben wurden auch Einwendungen/Bedenken von Beteiligten vorgebracht. Nach Art. 83 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes i.V.m. Art. 73 Abs. 6 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes ist deshalb ein Erörterungstermin durchzuführen.

Dieser Termin findet am

Mittwoch, den 09.05.2007 ab 9:30 Uhr
im Rathaus der Stadt Penzberg
(1. Stock Zimmer-Nr. B 126),
Karlstraße 25, 82377 Penzberg Stadt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, der sich von dem geplanten Vorhaben betroffen fühlt, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Einleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Erörterung beendet ist. Durch die Teilnahme entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Penzberg, den 18. April 2007

STADT PENZBERG
Hans Mummert, 1. Bürgermeister

12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“

Satzung der Stadt Penzberg zur 12. ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ vom 03.11.1994.

Aufgrund der §§ 9,10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“

Der Bebauungsplan „Heiglhof“ der Stadt Penzberg vom 03.11.1994 wird wie folgt geändert:

1.

- a) die Ziffer 3.2 der Festsetzung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ wird folgendermaßen geändert: Der zweite Satz wird durch folgende Festsetzung ersetzt: Über dem 2. Vollgeschoss ist ein Dachgeschoss als Nichtvollgeschoss mit einer konstruktiven Doppelpfette von max. 40 cm zulässig. Der dritte Satz entfällt.
- b) die Ziffer 5.3 der Festsetzung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ wird folgendermaßen geändert: Es werden Dacheindeckungen in roten Farbtönen zugelassen.
- c) die Ziffer 5.5 der Festsetzung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ wird folgendermaßen geändert: Der zweite Satz wird gestrichen.

2.

- a) für das Grundstück Fl.Nr. 953/51, Fraunschuhstraße 23 wird die Ziffer 5.7 der Festsetzung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ folgendermaßen geändert: Die Ziffer 5.7 entfällt.

§ 2 – In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

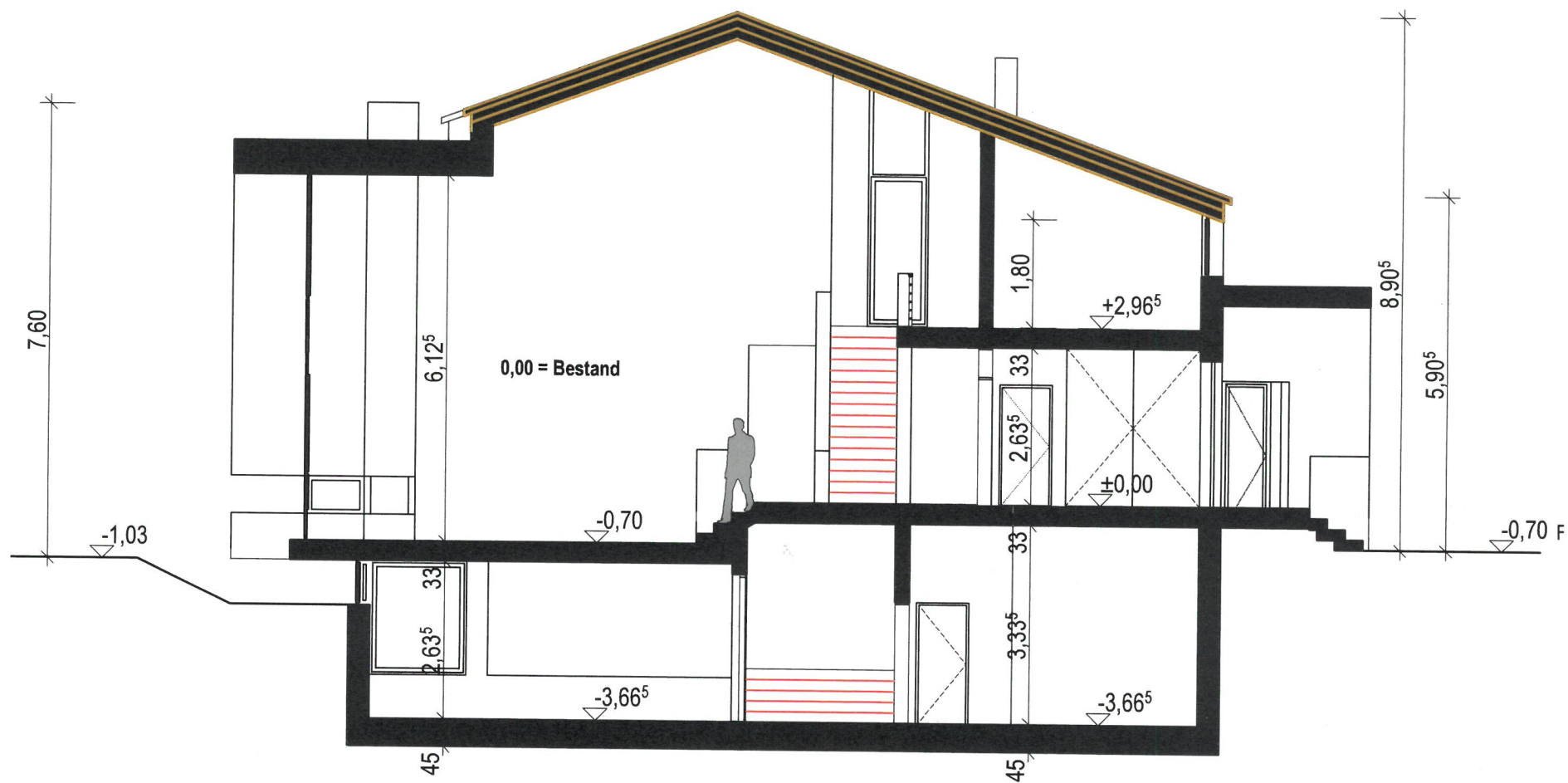
1. Änderungsbeschluss am _____
2. Den Betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom _____ bis _____ gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB). Die Betroffenen Bürger haben durch ihre Unterschrift Einverständnis mit der Änderungsplanung signalisiert.
3. Die Beteiligten der berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ durchgeführt (§ 13 Nr. 2 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am _____ (§ 10 BauGB)

Penzberg, _____

Hans Mummert (1. Bürgermeister)

5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am _____
6. In Kraft treten nach vollzogener Bekanntmachung am _____
Penzberg, _____

Hans Mummert (1. Bürgermeister)



AMTSBLATT DER STADT PENZBERG

Nr. 4

Penzberg, den 25. März 2009

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats.

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Hans Mummert

Inhaltsverzeichnis:

- 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“, Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zur Wirksamkeit der 13. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“
- 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“, Einstellung des Verfahrens
- 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“;
Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zur Wirksamkeit der 13. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 17.04.2007 die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ dahingehend als Satzung beschlossen, dass folgende Festsetzungen für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Heiglhof“ geändert werden:

- Der zweite Satz der Ziffer 3.2 (das zweite VG ist als Dachgeschoss mit einem Kniestock von maximal 1,60 m auszubilden) wird durch folgende Festsetzung ersetzt: „Über dem zweiten Vollgeschoss ist ein Dachgeschoss mit einer konstruktiven Doppelpfette von maximal 40 cm zulässig.“
- Der dritte Satz der Ziffer 3.2 (ein vorhandenes Untergeschoss im Sinne des Artikel 2 Abs. 4 Satz 2 BayBO schließt eine Aufstockung des Erdgeschosses in diesem Bereich aus) entfällt.

- Die Ziffer 5.3 (Dächer müssen mit einer Dacheindeckung aus naturroten Dachpfannen versehen werden) wird folgendermaßen geändert: „Es werden Dacheindeckungen in rotbraunen Farbtönen zugelassen.“

- Der zweite Satz der Ziffer 5.5 (unzulässig sind massive Balkonbrüstungen und Plattenverkleidungen) der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heiglhof“ wird gestrichen.

- Die Ziffer 5.7 (Dachüberstände über Hauptgebäude: traufseitig mindestens 0,55 m, giebelseitig mindestens 1,00 m) der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heiglhof“ wird ersatzlos gestrichen.

Diese Bebauungsplanänderung trat nach Bekanntmachung im Amtsblatt am 26.04.2007 in Kraft.

Am 30.01.2009 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 1. Senat, folgendes Urteil erlassen:

Urteil:

- I. Die am 25. April 2007 bekannt gemachte Satzung über die 13. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg ist in dem von der Frauenschuhstraße und der Primelstraße umgrenzten Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 990/13, 990/14, 990/15, 990/16, 990/17, 990/18, 990/19, 990/20, 990/27, 990/28, 990/29, 990/31, 954/7, 954/24 und 954/25 Gemarkung Penzberg unwirksam. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

- II. Von den Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller zu 1 und zu 2 sowie die Antragsteller zu 3 und zu 4 jeweils ein Sechstel; die Antragsgegnerin trägt zwei Drittel der Kosten. Die Antragsteller zu 1 und zu 2 sowie die Antragsteller zu 3 und zu 4 tragen ihren Anteil jeweils als Gesamtschuldner.

- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf eine Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinter-

legung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung der Unwirksamkeit der 13. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg in dem von der Frauenschuhstraße und der Primelstraße umgrenzten Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 990/13, 990/14,

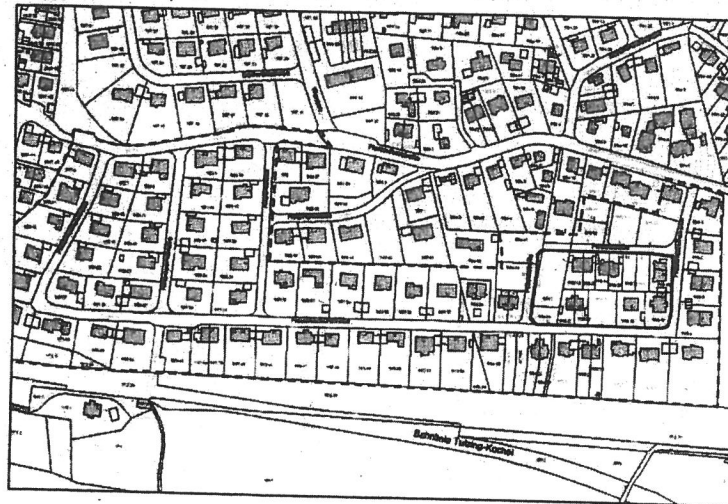
990/15, 990/16, 990/17, 990/18, 990/19, 990/20, 990/27, 990/28, 990/29, 990/31, 954/7, 954/24 und 954/25 der Gemarkung Penzberg. Dieses Gebiet ist im nachfolgenden Lageplan rot umrandet dargestellt. Für den übrigen Bereich des Bebauungsplanes „Heiglhof“ bleibt die 13. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ wirksam.

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“, Einstellung des Verfahrens

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 10.06.2008 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 2055/165, 2055/73, 2055/73, 2055/94, 2055/164 und 2055/95 am Niestlweg angeordnet. Nach öffentlicher Auslegung und nach Beteiligung der von der Änderung betroffenen Behörden hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten am 17.03.2009 beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes einzustellen. Hiermit erfolgt die Bekanntmachung zur Einstellung des Verfahrens zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“. Die Wirksamkeit des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“ bleibt von der Einstellung des Verfahrens zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes unberührt.

Penzberg, 19.03.2009

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister



Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Hans Mummert

Inhaltsverzeichnis:

- **13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“;
Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zur Wirksamkeit der 13. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“**
- **2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“ ;
Einstellung des Verfahrens**

13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“; Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zur Wirksamkeit der 13. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 17.04.2007 die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ dahingehend als Satzung beschlossen, dass folgende Festsetzungen für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Heiglhof“ geändert werden:

- Der zweite Satz der Ziffer 3.2 (das zweite VG ist als Dachgeschoss mit einem Kniestock von maximal 1,60 m auszubilden) wird durch folgende Festsetzung ersetzt: „Über dem zweiten Vollgeschoss ist ein Dachgeschoss mit einer konstruktiven Doppelpfette von maximal 40 cm zulässig.“
- Der dritte Satz der Ziffer 3.2 (ein vorhandenes Untergeschoss im Sinne des Artikel 2 Abs. 4 Satz 2 BayBO schließt eine Aufstockung des Erdgeschosses in diesem Bereich aus) entfällt.
- Die Ziffer 5.3 (Dächer müssen mit einer Dacheindeckung aus naturroten Dachpfannen versehen werden) wird folgendermaßen geändert: „Es werden Dacheindeckungen in rotbraunen Farbtönen zugelassen.“

- Der zweite Satz der Ziffer 5.5 (unzulässig sind massive Balkonbrüstungen und Plattenverkleidungen) der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heiglhof“ wird gestrichen.
- Die Ziffer 5.7 (Dachüberstände über Hauptgebäude: traufseitig mindestens 0,55 m, giebelseitig mindestens 1,00 m) der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heiglhof“ wird ersatzlos gestrichen.

Diese Bebauungsplanänderung trat nach Bekanntmachung im Amtsblatt im 26.04.2007 in Kraft.

Am 30.01.2009 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 1. Senat, folgendes Urteil erlassen:

Urteil:

- I. Die am 25. April 2007 bekannt gemachte Satzung über die 13. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg ist in dem von der Frauenschuhstraße und der Primelstraße umgrenzten Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 990/13, 990/14, 990/15, 990/16, 990/17, 990/18, 990/19, 990/20, 990/27, 990/28, 990/29, 990/31, 954/7, 954/24 und 954/25 Gemarkung Penzberg unwirksam.
Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- II. Von den Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller zu 1 und zu 2 sowie die Antragsteller zu 3 und zu 4 jeweils ein Sechstel; die Antragsgegnerin trägt zwei Drittel der Kosten. Die Antragsteller zu 1 und zu 2 sowie die Antragsteller zu 3 und zu 4 tragen ihren Anteil jeweils als Gesamtschuldner.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf eine Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung der Unwirksamkeit der 13. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg in dem von der Frauenschuhstraße und der Primelstraße umgrenzten Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 990/13, 990/14, 990/15, 990/16, 990/17, 990/18, 990/19, 990/20, 990/27, 990/28, 990/29, 990/31, 954/7, 954/24 und 954/25 der Gemarkung Penzberg. Dieses Gebiet ist im nachfolgenden Lageplan rot umrandet dargestellt. Für den übrigen Bereich des Bebauungsplanes „Heiglhof“ bleibt die 13. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ wirksam.



2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“ ; Einstellung des Verfahrens

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 10.06.2008 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 2055/165, 2055/73, 2055/73, 2055/94, 2055/164 und 2055/95 am Niestlèweg angeordnet. Nach öffentlicher Auslegung und nach Beteiligung der von der Änderung betroffenen Behörden hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten am 17.03.2009 beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes einzustellen. Hiermit erfolgt die Bekanntmachung zur Einstellung des Verfahrens zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“. Die Wirksamkeit des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“ bleibt von der Einstellung des Verfahrens zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes unberührt.

Penzberg, 19.03.2009
STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

B E G R Ü N D U N G

vereinfachte Änderung

Bebauungsplan „Heiglhof“ – Gemarkung Penzberg

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen
 - 2.1 Flächennutzungsplan
 - 2.2 Bebauungsplan
3. Planerisches Konzept
 - 3.1 Ausgangslage
 - 3.2 Ziel der Änderungsplanung
 - 3.3 Äußere Erschließung
 - 3.4 Ruhender Verkehr
 - 3.5 Umweltprüfung
4. Grünordnung
5. Bauliche Nutzungsänderung
6. Vorstellung zur Architektur Allgemein
7. Vorstellung zur Architektur Teilbereich
8. Bodenordnende Maßnahmen
9. Technische Erschließung
 - 9.1 Wasserversorgung
 - 9.2 Abwasserbeseitigung
 - 9.3 Stromversorgung
 - 9.4 Gasversorgung
 - 9.5 Müllbeseitigung

12. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Bebauungsplan „Heiglhof“ Gemarkung Penzberg

BEGRÜNDUNG

1. Geltungsbereich

Die Änderungen beziehen sich, soweit nicht gesondert angegeben, auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Heiglhof“. Das Plangebiet liegt am süd-westlichen Stadtrand von Penzberg.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg ist das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Das Ableitungsgebot für diese Fläche des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist insoweit erfüllt.

2.2 Bebauungsplan

Die Rechtskraft des Bebauungsplanes bestimmt sich mit den Daten vom 3. November 1994.

3. Planerisches Konzept

3.1 Ausgangslage

In der Ursprungsfassung des rechtskräftigen qualifizierten Bebauungsplanes „Heiglhof“ vom 3. November 1994 werden für das 2. VG ein Kniestock von max 1,60 m vorgeschrieben, als Dachdeckung sind naturrote Dachpfannen zugelassen, Balkone dürfen keine gemauerten Brüstungen erhalten und es werden mind. Dachüberstände vorgeschrieben.

3.2 Ziel der Änderungsplanung

Ziel der Änderungsplanung ist

- Durch die Aufhebung des Kniestocks von max. 1,60 m den Bebauungsplan „Heiglhof“ im Maß der baulichen Nutzung und in der Gestaltung an bereits bestehende Bebauungspläne anzupassen.
- Überholte Festsetzungen zu bereinigen.
- Dacheindeckungen an heute übliche Materialien anzupassen und deren Einsatz zu ermöglichen.
- Mehr Gestaltungsfreiheit zu ermöglichen.

3.3 Äußere Erschließung

Die Erschließung ist gesichert. Das Grundstück liegt in angemessener Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche und kann zudem vom östlich gelegenen Weg angefahren werden.

3.4 Ruhender Verkehr

Die nötigen Stellplätze können auf den Grundstücken nachgewiesen werden.

3.5 Umweltprüfung

Mit der Änderungsplanung sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Eine Umweltprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

4. Grünordnung

Eine Veränderung der Grünordnung wird durch die beantragte Gebäudeänderung nicht nötig.

5. Bauliche Nutzung

das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach den im Bebauungsplan „Heiglhof“ der Stadt Penzberg vom 3. November 1994. Der Kniestock von max. 1,60 m entfällt, es wird über dem 2. Vollgeschoss ein Dachgeschoss als Nichtvollgeschoss mit einer konstruktiven Doppelpfette von 40 cm zugelassen.

Die Festsetzung zum Untergeschoss entfällt, da der entsprechende Art. in der BayBo geändert wurde.

6. Bauliche Gestaltung Allgemein

Es werden Dacheindeckungen in roten Farbtönen zugelassen.

Es werden für Balkone auch massive Brüstungen zugelassen.

7. Bauliche Gestaltung Teilbereich

Für das Grundstück Fl.Nr. 853/51, Frauenschuhstraße 23 wird aus gestalterischen Gründen ein Vordach nicht zwingend festgelegt.

8. Bodenordnende Maßnahmen

Entfällt.

9. Technische Erschließung

9.1 Wasserversorgung

Das Grundstück wird durch die städtische Wasserversorgung erschlossen.

9.2 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Grundstückes erfolgt über das vorhandene Städt. Kanalsystem.

9.3 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über die E.ON-Werke.

9.4 Gasversorgung

Gasanschluss kann an das vorhandene Leitungsnetz der Erdgas Südbayern erfolgen.

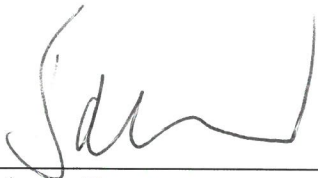
9.5 Müllbeseitigung

Die Beseitigung der Abfälle ist durch die öffentliche Müllabfuhr des Landkreises sichergestellt.

Penzberg, den 31.01.2007

brettner + partner
dipl.-ing. architekten
architektur | stadtplanung

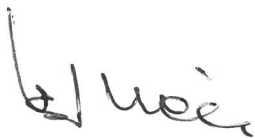
im thal 2 82377 penzberg
fon 0 88 56 - 93 23 25 fax 96 33
architekten@brettner-partner.de



Ludwig Brettner

Aufgestellt

Penzberg, den 14.02.2007



Stadtbauamt Penzberg

Weinrich

Bauamtsleiter

13.te vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“

Satzung der Stadt Penzberg zur **13.ten** vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“
vom *26.04.2007*

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Heiglhof“ der Stadt Penzberg vom 03.11.1994 wird wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung:

Durch diese Bebauungsplanänderung sollen die textlichen Festsetzungen für den gesamten Bebauungsplan „Heiglhof“ folgendermaßen geändert werden:

- Der zweite Satz der Ziffer 3.2 wird durch folgende Festsetzung ersetzt:
„Über dem 2. Vollgeschoss ist ein Dachgeschoss mit einer konstruktiven Doppelpfette von max. 40 cm zulässig.“ Der dritte Satz entfällt.
- Die Ziffer 5.3 der Festsetzungen des Bebauungsplanes Heiglhof wird folgendermaßen geändert:
„Es werden Dacheindeckungen in rotbraunen Farbtönen zugelassen.“
- Der zweite Satz der Ziffer 5.5 (Unzulässig sind massive Betonbrüstungen und Plattenverkleidungen) der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heiglhof“ wird gestrichen.
- Die Ziffer 5.7 (Dachüberstände für Hauptgebäude: - traufseitig mind. 0,55 m, - giebelseitig mind 1,00m) der Festsetzungen des Bebauungsplanes Heiglhof wird ersatzlos gestrichen.

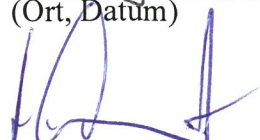
§ 2 – In Kraft treten

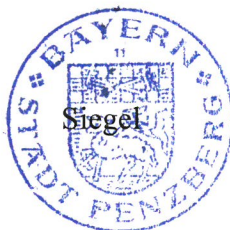
Diese Änderungsatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 13.02.2007
2. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2007 bis 05.04.2007 öffentlich ausgelegt.
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 08.03.2007 durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am *17.04.2007 (§ 10 BauGB)*

Penzberg, 19.04.2007
(Ort, Datum)


Hans Mummert
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am *25.04.2007*

6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 26.04.2007

Penzberg, 26.04.2007
(Ort, Datum)



Hans Mummert
1. Bürgermeister



Entwurf vom 20.03.2001

